

V e r e i n s s a t z u n g
des
TV Rheinau 1893 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung in das Vereinsregister

1. Der im Jahre 1893 gegründete Verein führt den Namen:
TV Rheinau 1893 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Rheinau
3. Die Vereinsfarben sind „Rot/Weiß“
4. Der Verein ist am 23.04.1925 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen worden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Deutschen Turnerbundes und damit für den Turn- und Sportbetrieb seiner Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände. Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des BSB und seiner Fachverbände sind im Rahmen dieser Satzung für Verein und Mitglieder verbindlich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

1. Der TV Rheinau 1893 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendlichen Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeschein beantragt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis übertragen. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn binnen eines Monats keine Ablehnung erfolgt. Mit Abgabe des Aufnahmeantrags gelten Satzung und Vereinsordnung als anerkannt. Die Aufnahme gilt zum Ersten des folgenden Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sports allgemein besondere hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Turnrates durch Beschluß der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind beitragsfrei.
4. Junges Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis - ist gleich Aufnahmeschein - der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zur Mitgliedschaft erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahr folgenden Monat.
5. Die Anrechnung der Mitgliedsjahre beginnt mit der Vollendung des 6. Lebensjahres bei ununterbrochener Zugehörigkeit zum Verein.

§ 5 Aufnahme/Aufnahmegebühr und Beitragszahlungen

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist ausschließlich nur durch eine schriftliche Anmeldung (Aufnahmeschein) zu beantragen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine vom Vorstand und Turnrat ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Zur Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
3. Die von der GV festgesetzte Aufnahmegebühr ist beim ersten Beitragseinzug fällig.
4. Der Vereinsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Er wird entsprechend der Vereinbarung (Aufnahmeschein) im Abbuchungsverfahren eingezogen. Nimmt ein Mitglied nicht am elektronischen Abbuchungsver-

fahren teil, so wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr fällig. Die Höhe wird von der GV festgelegt.

5. a) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird jeweils von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Bei der Festlegung von Sonderbeiträgen kann zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen und Abteilungen differenziert werden. Müssen rückständige Beiträge angemahnt werden, ist der Verein berechtigt, angemessene Mahngebühren zu erheben, die der Vorstand festlegt.
b) Die Mitgliederversammlung kann für die auf der Sportanlage aktiven Abteilungen Arbeitsdienste beschließen.
6. Stundung und Erlaß von Beitragszahlungen wird vom Turnrat entschieden.

§ 6 Austritt/Ausschluß/Ende der Mitgliedschaft/Vereinsstrafen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muß schriftlich, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres der Geschäftsstelle vorliegen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
2. Austritt oder Ausschluß entbinden nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres voll zu entrichten. Ist eine Austrittserklärung nicht bis zum 30. September eines Jahres dem Verein zugegangen, besteht für das Mitglied die Verpflichtung, den Jahresbeitrag auch noch für das folgende Geschäftsjahr zu bezahlen.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Turnrat aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied länger als 12 Monate seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger Aufforderung nach vorhergegangener Mahnung keine Zahlung geleistet hat.
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen grobem oder wiederholt unsportlichem Verhalten, trotz schriftlicher Mahnung.
 - c) wegen allgemeinen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
4. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich – per Einschreiben – Mitteilung zu machen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen die Entscheidung Einspruch beim Turnrat einlegen.
Während eines Ausschlußverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte.

5. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust aller Ämter zur Folge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder und Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind wählbar und haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren) sind nur mit Zustimmung des Turnrates zu Versammlungen zugelassen.
3. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, so ist es sein Recht, dies dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit - falls erforderlich - dem Turnrat zur Erledigung übergibt.
4. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung des Vereins und der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied betreibt Turnen und Sport auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
5. Für Schäden, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Sportunfälle besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Badischen Sportbundes.
6. Der Verein übernimmt für die zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Veranstaltungen des Vereins mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Fahrzeuge usw. keine Haftung. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied. Die Mitglieder sollten sich vereinsfördernd verhalten und alles unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Jeder Anschriftenwechsel und Wechsel der Bankverbindung (Beitragseinzug) sind der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.
8. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist nicht übertragbar.

§ 8 Ehrungen

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Ehrung
2. Für die Mitglieder sind folgende Ehrungen vorgesehen:
 - a) für 15jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
(Urkunde und einfache Vereinsnadel in Bronze)
 - b) für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
(Urkunde und Vereinsnadel in Silber)
 - c) für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
(Urkunde und Vereinsnadel in Gold)
 - d) für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
(Urkunde und Vereinsnadel in Gold mit Kranz)
 - e) Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste
(Ehrenurkunde und Vereinsehrennadel)

§ 9 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Turnrat
3. Mitgliederversammlung (General- und außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 11 Vorstand/Turnrat

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 1. Kassier/erin
 - d) 1. Schriftführer/in
 - e) 3 Beisitzer/innen
 - f) Ehrenvorsitzende

2. Der Turnrat besteht aus:

- a) Vorstand
- b) 2. Kassier/erin und Mitgliederwart/in
- c) 2. Schriftführer/in
- d) Archivar/in
- e) Jugendleiter/in
- f) Veranstaltungswart/in
- g) Vermögenswart/in
- h) Pressewart/in
- i) bis zu 4 Beisitzer/innen
- j) Abteilungsleiter/in, im Falle der Verhinderung Stellvertreter/in

§ 12 Wahlen des Turnrates und des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes sowie des Turnrates erfolgt alle zwei Jahre in der Generalversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstands- oder Turnratsmitglied hat die Neuwahl in der darauffolgenden Generalversammlung zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Vertreter - wenn nicht schon vorhanden - eine vom Turnrat bestimmte Person (Mitglied) das Amt weiterführen.

§ 13 Aufgaben bzw. Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig, geschäftsfähig und Vereinsmitglieder sein müssen, führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar in der Weise, daß je 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Vertretungsmacht wird durch die Satzung nicht eingeschränkt.
3. a) Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Sitzungen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.
b) Der Vorstand hat den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr festzustellen und über die Regelung der laufenden Geschäfte Beratung zu pflegen. Er hat

die Befugnis, Ausgaben, die den Haushaltsplan überschreiten bis zu einem von der GV festzusetzenden Betrag, in Anspruch zu nehmen.

4. Der Vorstand, unter Hinzuziehen des Turnrates, entscheidet und beschließt über Durchführungen von Veranstaltungen des Vereins und leitet sie.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Turnrates und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Der 1. Kassierer - Hauptkassierer - verwaltet das Vermögen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er aber nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter leisten.
7. Der Vorstand muss zu nachstehenden außerordentlichen Geschäften die Zustimmung des Turnrates einholen:
 - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten
 - Erwerb und Veräußerung von Mobilien im Einzelwert von mehr als € 25.000,--
 - Eingehen von Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Schuldbeitritt und Schuldübernahme
 - Durchführung von Bauarbeiten (Umbauten, Neubauten)
 - Durchführung von Reparaturen, wenn die Kosten im Einzelfall € 10.000,-- übersteigen.

Diese Beschränkungen gelten nur für das Innengeschäft.

8. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse und Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
9. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können vom Vorstand ein haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Personal bestellt werden.
10. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
11. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
12. Die Beschlussfassung des Vorstandes ist dann gewährleistet, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und mindestens 4 weitere Mitglieder des

Vorstandes anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

§ 14 Aufgaben bzw. Befugnisse des Turnrates

1. Der 1. Vorsitzende ist Vorsitzender des Turnrates. Er oder ein anderes Mitglied des Vorstandes berufen die Sitzungen ein. Die Sitzungen des Turnrates werden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal pro Quartal.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in dringenden Fällen auch telefonisch.
3. Der Turnrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Turnrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
5. Dem Turnrat obliegt es, Uneinigkeiten oder Streitigkeiten oder Ähnliches innerhalb des Vereins zu schlichten.
6. Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans.

§ 15 Abteilungen

1. Alle Aktivitäten im Turn-, Sport- und Freizeitbereich erfolgen in Abteilungen und Sondereinrichtungen. Kurse und das allgemeine Kinder- und Jugendturnen werden als Sondereinrichtungen betrieben, die dem Vorstand direkt unterstellt sind.
2. Zur Bildung einer Abteilung bedarf es eines Anerkennungsbeschlusses des Turnrates. Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins.
3. Jede Abteilung wählt ihre/n Abteilungsleiter/in gemäß § 12. Der/Die Abteilungsleiter/in vertritt die Abteilung im Turnrat, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.
4. Der/Die Abteilungsleiter/in muß von der GV bestätigt werden.
5. Jedes Jahr hat eine Versammlung der Mitglieder der jeweiligen Abteilungen stattzufinden. Ein Vertreter des Vorstandes ist hierzu einzuladen. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Der Vorstand erhält einen Durchschlag.
6. Die Abteilungen sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen, bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des gesamten Vereins zu leisten.

§ 16 Generalversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl der Vorstands- und Turnratsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Anträge und Ehrungen
 - c) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, evtl. Umlagen und Arbeitsdienste
 - d) Entgegennahme der Berichte einschl. Rechnungsbericht des Kassierers.
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beratung und Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Turnrat der Mitgliederversammlung überträgt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Generalversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Der Termin der GV muß 2 Wochen vorher unter Angabe von Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
4. Anträge zur jährlichen GV sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens acht Tage vor der GV in den Händen des Vorstandes sein.
5. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder ein schriftliches Einverständnis vorliegt
7. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handheben und Akklamation. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß die Wahl oder Abstimmung geheim durch Stimmzettel durchgeführt werden.
8. Die in der GV gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
9. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der auch der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.
10. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
11. In besonderen Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Art von Versammlungen genügt es, wenn die Bekanntgabe 7 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die GV wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Mindestens ein Kassenprüfer sollte alle 2 Jahre ausscheiden.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Turnrat angehören und mind. 25 Jahre alt sind.
3. Die Prüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.
4. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom Turnrat genehmigten Aufgaben und Ausgaben gemäß des Haushaltsplans.
5. Der Vorstand muß unverzüglich über etwa vorgefundene Mängel unterrichtet werden.

§ 18 Jugendleitung

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TV Rheinau 1893 e.V. Sie gibt sich eine Jugendordnung, nach der sie tätig ist.
2. Die Jugendordnung wird vom Vorstand des Vereins genehmigt. Die Vereinsjugend wählt den/die Jugendleiter/in, der/die Mitglied des Turnrates ist.
3. Der Jugendleiter ist der Vertreter aller Jugendlichen des Vereins beim Turnrat.

§ 19 Vorbereitungen zu Wahlen

1. Bei der GV ist für die Durchführung der Wahlen ein zu bildender Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, verantwortlich.
2. Amtierende Mitglieder des Turnrates dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören.
3. Die Vorbereitungen der Neuwahlen und auch die entsprechenden Vorschläge obliegen dem Turnrat. Er übergibt die Wahlvorschläge dem Wahlausschussvorsitzenden, der sie wiederum der GV bekannt gibt.
4. Unbeschadet der Vorschläge des Turnrates können auch Mitglieder eigene Vorschläge machen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 aller Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluß der GV oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Erklärung bestätigen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Stadt Mannheim – Fachbereich Freizeit und Sport – zu.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim

§ 22 Satzungsbeschluß

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 01. Februar 2002. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 28.01.1977 und die Änderungen.